

223-1-36

**Landesverordnung über die Prüfungen an den berufsbildenden Schulen
(Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen)**

Vom 5. Mai 1978

Fundstelle: GVBl 1978, S. 337

Zuletzt geändert durch vom 26.1.2005, GVBl. 2005, S. 43

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Zweiter Abschnitt

Abschlussprüfung

§ 2 Zweck der Prüfung, Information der Schüler

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Zuhörer und Gäste

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 7 Gliederung der Prüfung

§ 8 Vornote

§ 9 Zeit und Ort der Prüfung

§ 10 Teilnahme an der Prüfung

§ 11 Zulassung von Nichtschülern

§ 12 Praktische Prüfung

§ 13 Schriftliche Prüfung

§ 14 Zulassung zur mündlichen Prüfung, Befreiung

§ 15 Bekanntgabe der Prüfungszwischenergebnisse

§ 16 Fächer der mündlichen Prüfung

§ 17 Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 18 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 19 Abschlusszeugnis

Dritter Abschnitt

Ergänzungsprüfungen

§ 20

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21 Nichtteilnahme an der Prüfung

§ 22 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

§ 23 Änderung von Prüfungsentscheidungen

§ 24 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

§ 25 Wiederholung der Prüfung

§ 26 Nachprüfung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelungen

§ 28 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

Aufgrund des § 42 Abs. 1 und 3, des § 86 Abs. 2, des § 9 1 Abs. 2 und des § 105 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 23. Dezember 1977 (GVBl. S. 460), BS 223-1, und des § 11 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), geändert durch § 108 des Schulgesetzes, BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Bildungsgänge der öffentlichen berufsbildenden Schulen, die mit einer Prüfung abschließen, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, sowie für Prüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schule durch Nichtschüler. Sie gilt auch für die entsprechenden Bildungsgänge von staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

(2) Die besonderen Bestimmungen der Rechtsverordnungen für die einzelnen Bildungsgänge über Gliederung, Umfang, Inhalt, Prüfungsanforderungen und Abschlusszeugnis bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Abschlussprüfung

§ 2

Zweck der Prüfung, Information der Schüler

(1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht hat.

(2) Spätestens zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, werden die Schüler auf die Prüfungsbestimmungen hingewiesen. Ihnen muss eine angemessene Zahl von Exemplaren dieser Prüfungsordnung sowie der den betreffenden Bildungsgang regelnden Rechtsverordnung in der Schule zugänglich sein.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung wird, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, von einem Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. fachlich zuständigen Lehrern (Fachlehrern) für alle zu prüfenden Fächer, mindestens drei Fachlehrern,
3. zwei Vertretern der Wirtschaft bei folgenden Bildungsgängen:
 - a) Berufsfachschule - Berufsfachschule II (Nichtschülerprüfungen),
- dreijährige Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks,
- alle höheren Bildungsgänge;
 - b) Fachschule - Bildungsgänge für Technik, Naturwissenschaften,
Keramikgestaltung, Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Wirtschaft.

Sofern Vertreter der Wirtschaft nicht zur Verfügung stehen, können an ihrer Stelle andere fachlich geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Prüfungen an staatlichen Schulen ist der Schulleiter. Er kann den Vorsitz auf einen seiner Vertreter übertragen. Er bestimmt einen der Fachlehrer zum Protokollführer.

(4) Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Prüfungen an kommunalen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft sowie für Prüfungen, an denen ausschließlich Nichtschüler teilnehmen, ist ein Beauftragter der Schulbehörde. Die Schulbehörde kann den Schulleiter zusätzlich in den Prüfungsausschuss berufen.

(5) Als Fachlehrer gehören die Lehrer dem Prüfungsausschuss an, die die Prüflinge zuletzt unterrichtet haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Fachlehrer in den Prüfungsausschuss berufen. Bei einer Prüfung, an der ausschließlich Nichtschüler teilnehmen, beruft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Fachlehrer.

(6) Die Vertreter der Wirtschaft müssen fachlich vorgebildet sein. Sie werden von der Schulbehörde auf Vorschlag der zuständigen Stellen, die den Vorschlag im Benehmen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erstellen, auf die Dauer von fünf Jahren in den Prüfungsausschuss der jeweiligen Schule berufen. Für jeden Vertreter der Wirtschaft ist ein Stellvertreter zu berufen; im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Durchführung der praktischen und der mündlichen Prüfung in Unterausschüsse gliedern. Ein Unterausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die Zusammensetzung und den Vorsitzenden des Unterausschusses sowie den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Werden Nichtschüler geprüft, die sich im Rahmen von Fernlehrgängen nach § 11 Abs. 2 auf die Prüfung vorbereitet haben, soll sich unter den Mitgliedern der betreffenden Prüfungsausschüsse und Unterausschüsse jeweils mindestens eine an dem Vorbereitungskurs beteiligte Lehrkraft befinden, die hauptamtlich an einer öffentlichen berufsbildenden Schule tätig ist. Auch Lehrkräfte, die an staatlich anerkannten berufsbildenden Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätig sind, können in die Prüfungsausschüsse berufen werden, sofern der Träger zustimmt. Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen von Schülern staatlich genehmigter aber noch nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen.

(9) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse können bei Prüfungen von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht tätig werden.

(11) Ein Beauftragter der Schulbehörde kann, auch zeitweise, bei einer Sitzung des Prüfungsausschusses oder eines Unterausschusses anstelle des Vorsitzenden den Vorsitz übernehmen. In diesem Fall sind sowohl der Beauftragte der Schulbehörde als auch der Vorsitzende stimmberechtigt.

§ 4

Zuhörer und Gäste

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Bei Schulen in freier Trägerschaft kann als Zuhörer an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung auch ein Vertreter des Schulträgers teilnehmen.

(3) Ein Mitglied des Schulelternbeirates, der Schülersprecher oder sein Vertreter, ein Vertreter des kommunalen Schulträgers und mit Genehmigung der Schulbehörde auch andere Personen können als Gäste bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, jedoch nicht bei der Beratung und der Leistungsbewertung. Der Schüler kann die Anwesenheit von Gästen bei seiner Prüfung ablehnen.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Zuhörer und Gäste haben sich gegenüber dem Schulleiter schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 7

Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in allen Bildungsgängen in eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Prüfung und gegebenenfalls eine praktische Prüfung. Die Abschlussprüfung kann auch in Teilprüfungen nach zwischenzeitlicher weiterer Ausbildung abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten des jeweiligen Bildungsganges ergeben sich aus der für diesen Bildungsgang erlassenen Rechtsverordnung.

(3) Nichtschüler haben in allen Kernfächern Aufsichtsarbeiten zu schreiben, sofern die für den betreffenden Bildungsgang geltende Landesverordnung nichts anderes vorsieht.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Begrenzung der Zahl der mündlichen Prüfungen einen Teil dieser Prüfungen schriftlich durchführen lassen und um eine breitere Beurteilungsmöglichkeit zu haben bis zu zwei Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer schriftlich prüfen lassen; die Bearbeitungszeit soll eine Zeitstunde betragen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Prüfungsteilnehmer, die sich nachweislich mithilfe eines Fernlehrganges auf die Prüfung vorbereitet haben, der von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder als „geeignet“ zur Vorbereitung auf die Prüfung beurteilt ist, wenn während des Fernlehrganges in allen nicht schriftlich geprüften Fächern nach Absatz 3 besondere Leistungsnachweise entsprechend § 31 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen erbracht und von Lehrkräften bewertet worden sind und wenn die Lerninhalte weitgehend identisch sind mit dem Lehrplan. Die Lehrkräfte müssen entweder an einer öffentlichen Schule (berufsbildende Schule oder Gymnasium) in einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen Dienstverhältnis oder an einer privaten Ersatzschule, die dem Gymnasium oder einer Schulform der berufsbildenden Schule entspricht, in einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis stehen. Aus dem Nachweis nach Satz 1 muss sich ergeben, dass die Dauer des Vorbereitungskurses mindestens der Dauer des entsprechenden schulischen Bildungsganges entspricht und dass der Betreffende an mindestens 18 von hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkräften der berufsbildenden Schulen geleiteten Präsenztagen pro Jahr teilgenommen hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Prüfungen von Schülern staatlich genehmigter aber noch nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen.

§ 8

Vornote

(1) Für jedes schriftliche und jedes praktische Prüfungsfach wird vor Beginn der jeweiligen Prüfung, für die übrigen Fächer vor Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses (§ 15), eine Vornote festgesetzt. Die Vornote wird aufgrund der Leistungen während der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen das Fach unterrichtet wurde, unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schulhalbjahr gebildet. In Fächern, in denen während des ganzen Bildungsganges nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurde, ist die Vornote aufgrund der Leistungen in diesem Schulhalbjahr zu bilden.

(2) Absatz 1 gilt für Nichtschüler nur, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 erfüllen, und auch dann nur insoweit, als die aufgrund der besonderen Leistungsnachweise in den Fächern, in denen keine schriftliche Prüfung erfolgt, gebildeten Noten als Vornote in die Endnote des betreffenden Faches eingehen.

§ 9

Zeit und Ort der Prüfung

(1) Die Prüfungstermine und den Prüfungsort bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Beabsichtigt ein Beauftragter der Schulbehörde ganz oder zeitweise den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder einem Unterausschuss zu übernehmen, bestimmt er die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Schulleiter. Der Schulleiter benachrichtigt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Ort und Termine der praktischen und der schriftlichen Prüfung sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteiles bekannt zu geben.

§ 10

Teilnahme an der Prüfung

(1) An der Abschlussprüfung nehmen die Schüler teil, die die Abschlussklasse des jeweiligen Bildungsganges besucht haben. Schüler, denen nach der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen in Fächern mit praktischen Übungen der Nachweis bestimmter abgeschlossener Übungen bei den Versetzungsentscheidungen erlassen war, haben diesen Nachweis spätestens bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zu erbringen; wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Schüler der Berufsoberschule I, der dualen Berufsoberschule und des Fachhochschulreifeunterrichts nehmen an einer gemeinsamen Fachhochschulreifeprüfung teil.

(3) Sofern nicht für einzelne Bildungsgänge etwas anderes bestimmt ist, können an der Abschlussprüfung auf Antrag auch Bewerber teilnehmen, die im Jahr der Prüfung und im Jahr davor nicht die Abschlussklasse einer entsprechenden berufsbildenden Schule besucht haben (Nichtschüler), wenn sie

1. während des der Antragstellung vorausgegangenen Jahres ihren ersten Wohnsitz oder ihr hauptberufliches Arbeitsverhältnis in Rheinland-Pfalz hatten; darüber hinausgehende Zulassungen sind ausnahmsweise möglich, wenn im Land des Wohnsitzes der angestrebte Schulabschluss nicht erworben werden kann oder - im Rahmen der vorhandenen Prüfungskapazitäten der Schulen - wenn die Vorbereitung auf die Prüfung mithilfe eines Fernlehreinstituts erfolgt ist, dessen Sitz sich in Rheinland-Pfalz befindet, sofern die Präsenztage in Rheinland-Pfalz stattgefunden haben und der Antragsteller an ihnen regelmäßig teilgenommen hat,
2. während des letzten Jahres nicht Schüler einer Schule waren, deren Abschlusszeugnis sie erwerben wollen,
3. höchstens einmal eine Schulprüfung dieser Art nicht bestanden haben,
4. die Aufnahmevoraussetzungen für die Schule erfüllen, deren Abschlussprüfung sie als Nichtschüler ablegen wollen und
5. eine Vorbildung nachweisen, die erkennen lässt, dass sie die für die schulische Abschlussprüfung notwendigen Kenntnisse sowie die fachpraktische Vorbildung besitzen, die Voraussetzung für die Aufnahme in den Bildungsgang sowie für die Zulassung zur

Abschlussprüfung ist.

(4) In Ausnahmefällen kann, abweichend von Absatz 3 Nr. 3, die Schulbehörde auf Antrag auch Nichtschüler zulassen, die bereits zweimal eine Schulprüfung dieser Art nicht bestanden haben.

(5) Bewerber, die den Abschluss der Berufsschule als Nichtschüler erwerben wollen, müssen anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 einen Ausbildungsabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand mit mindestens vierjähriger entsprechender Berufstätigkeit nachweisen.

(6) Als Nichtschüler gelten auch die Schüler entsprechender nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft; Absatz 3 Nr. 1 und 2 findet jedoch keine Anwendung.

§ 11

Zulassung von Nichtschülern

(1) Nichtschüler richten ihren Zulassungsantrag spätestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die für ihren Hauptwohnsitz, den Ort ihres hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses oder den Sitz des Fernlehreinstituts zuständige Schulbehörde. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde neuesten Datums,
3. ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
4. die Nachweise, dass die in § 10 Abs. 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
5. eine Erklärung, ob der Bewerber während des letzten Jahres Schüler einer Schule war, deren Abschlusszeugnis er erwerben will, und wie oft und wann er sich bereits der Abschlussprüfung an einer entsprechenden berufsbildenden Schule unterzogen hat,
6. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, sofern für den Besuch der entsprechenden Schule ein solches erforderlich ist.

(2) Nichtschüler, die sich auf die Prüfung im Rahmen von Fernlehrgängen vorbereitet haben, die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder (Zentralstelle) als „geeignet“ zur Vorbereitung auf diese Prüfung beurteilt wurden, können ihren Zulassungsantrag über die Zentralstelle an die Schulbehörde richten. Dem Antrag kann außer den sonstigen in Absatz 1 genannten Unterlagen als Nachweis nach § 10 Abs. 3 Nr. 5 ein nach Prüfungsfächern gegliederter Bericht des Fernlehreinstituts über die Leistungsentwicklung des Bewerbers und seinen letzten Leistungsstand in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden, in welchem die Gebiete hervorgehoben werden, mit denen sich der Fernlehrgangsteilnehmer eingehend und mit besonderem Interesse beschäftigt hat.

(3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag von Nichtschülern ist den Bewerbern schriftlich, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe, mitzuteilen; sofern die Bewerber zugelassen werden, werden sie einer entsprechenden öffentlichen Schule zur Teilnahme an der Prüfung zugewiesen. Vor der Zulassung informiert die Schulbehörde oder eine von ihr beauftragte Schule die Bewerber über die Regelungen der Nichtschülerprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät die Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung aufgrund ihrer bisherigen Bildungsgänge, des Prüfungsverfahrens und der Wahl der Prüfungsfächer. Sofern die Bewerber es beantragen, gibt die prüfende Schule dem Fernlehreinstitut, an dem die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt ist, die Möglichkeit zu einer

Erörterung über die Art der Vorbereitung und die bevorstehende Prüfung. Zwischen der Zulassung und dem Beginn der Abschlussprüfung sollen mindestens zwei Monate liegen.

(4) Ist die Zahl der zu einer Prüfung zugelassenen Nichtschüler so groß, dass eine gemeinsame Prüfung mit den Schülern des betreffenden Bildungsganges unzweckmäßig erscheint, so kann die Schulbehörde einen eigenen Prüfungsdurchgang speziell für diese Nichtschüler einrichten; in diesem Fall sollen möglichst Prüfer bestellt werden, die über Erfahrung mit der Unterrichtung und Prüfung Erwachsener verfügen. Die prüfenden Stellen sollen nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung von Nichtschülerprüfungen betraut werden und bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben die Berichte der Fernlehrinstitute über die Lernentwicklung der einzelnen Prüflinge und über die behandelten Stoffgebiete berücksichtigen.

(5) Eine Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife findet nur an der Berufsoberschule I statt.

§ 12

Praktische Prüfung

(1) Der zuständige Fachlehrer legt spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung einen Vorschlag für jede Aufgabe der praktischen Prüfung mit Angabe der Bearbeitungszeit vor, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines neuen Vorschlags verlangen. In Fächern, die ihrer Natur nach keine für alle Prüflinge gemeinsame Aufgabenstellung zulassen, sind für jeden Prüfling oder für Gruppen von Prüflingen Aufgaben zu stellen. Bei den dreijährigen Bildungsgängen der Berufsfachschule in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks erfolgt die Genehmigung im Benehmen mit den Vertretern der Wirtschaft.

(2) Bei Durchführung der praktischen Prüfung ist dafür zu sorgen, dass die Selbständigkeit der Leistung des einzelnen Prüflings gewährleistet ist (Nummerierung der Arbeitsplätze, Aushändigung der erforderlichen Unterlagen, Materialien usw. zu Beginn der Prüfung, Kennzeichnung dieser Unterlagen, Anlage von Prüfbogen mit Prüfnummern, Platznummern, Name des Prüflings und Prüfungsfach). Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden von dem jeweils zuständigen Fachlehrer des Prüfungsausschusses vorbewertet. Den übrigen fachlich zuständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist Gelegenheit zur Bewertung zu geben. Die endgültigen Noten setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Beurteilern fest.

(4) Nach Festsetzung der endgültigen Noten, spätestens am Tage vor Beginn des nächsten Prüfungsteiles, sind jedem Prüfling die Benotungen seiner Leistungen in den Fächern der praktischen Prüfung sowie das Ergebnis der praktischen Prüfung bekannt zu geben. Prüflinge, deren Leistungen in zwei Fächern der praktischen Prüfung unter „ausreichend“ bewertet wurden, haben die Abschlussprüfung nicht bestanden. An Schulen, an denen die praktische Prüfung nur in einem Fach durchgeführt oder für diese Prüfung eine Gesamtnote festgesetzt wird, ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, wenn die Note oder die Gesamtnote für die praktische Prüfung unter „ausreichend“ liegt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die praktische Prüfung in den kaufmännischen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule.

§ 13

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufsichtsarbeiten.
- (2) Die Fachlehrer reichen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für ihre Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 7 Abs. 2) je einen Vorschlag für Prüfungsaufgaben unter Angabe der zugelassenen Hilfsmittel ein. Werden Nichtschüler an der Schule geprüft, sind zusätzliche Aufgabenvorschläge (§ 7 Abs. 3) einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt den Vorschlag. Er ist jedoch nicht an die Vorschläge gebunden und kann neue Vorschläge anfordern oder selbst Aufgaben stellen. Die Aufgaben müssen den in den Rahmenlehrplänen festgelegten Zielen entsprechen. Die Prüfungsaufgaben werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in versiegelten Umschlägen verwahrt.
- (3) Vor Beginn jeder Aufsichtsarbeit werden die nummerierten Plätze verlost.
- (4) Zu Beginn jeder Aufsichtsarbeit wird der versiegelte Umschlag mit den Prüfungsaufgaben von einem Prüfling geöffnet; anschließend gibt der Aufsichtführende die Aufgaben bekannt.
- (5) Während der Prüfung führen in der Regel zwei Lehrer, die vom Schulleiter bestimmt werden, mindestens aber ein Lehrer, die Aufsicht. Sie fertigen über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift, in die aufzunehmen sind:
 1. Beginn und Ende der Prüfung,
 2. die Namen der Aufsichtführenden mit Angaben der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben,
 3. die Zeiten, zu denen die einzelnen Prüflinge die Arbeiten abgegeben haben,
 4. die Zeiten, in denen einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben,
 5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse; Fehlanzeige ist erforderlich,
 6. die Sitzordnung der Prüflinge (als Anlage),
 7. ein Vermerk über die Belehrung nach Absatz 6.
- (6) Vor Beginn der Aufsichtsarbeit werden die Prüflinge auf die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 5 und des § 23 Abs. 1 hingewiesen. Die Regelung des § 22 Abs. 3 ist wörtlich bekannt zu geben.
- (7) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig. Die Prüflinge tragen ihre Personalien mit Angabe der Schule auf der ersten Seite mit Druckbuchstaben ein. Die erste Seite und ein Rand jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Beilagen sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen.
- (8) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben worden sind.
- (9) Die Aufsichtsarbeiten werden von dem jeweils zuständigen Fachlehrer des Prüfungsausschusses korrigiert, beurteilt und bewertet. Korrekturzeichen und Bemerkungen dürfen nur am Rande angebracht werden. Im Text werden die zu beanstandenden Stellen nur durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Die mit einer Benotung versehenen Aufsichtsarbeiten werden dem Leiter der Schule übergeben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine vom Fachlehrer festgesetzte Note im Einvernehmen mit dem Fachlehrer abändern; er kann einen zweiten Fachlehrer gutachtlich hören. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Aufsichtsarbeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie zum Erwerb der

fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule II werden zunächst von dem zuständigen Fachlehrer des Prüfungsausschusses korrigiert, beurteilt und bewertet. Jede Arbeit wird sodann von einem zweiten Fachlehrer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Zweitkorrektor bestimmt wird, durchgesehen. Der Zweitkorrektor schließt sich entweder der Bewertung des ersten Fachlehrers an oder fertigt eine eigene Beurteilung und Bewertung an. Bei unterschiedlicher Beurteilung und Bewertung durch die beiden Korrektoren setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest; er kann einen dritten Fachlehrer gutachtlich hören. Absatz 9 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14

Zulassung zur mündlichen Prüfung, Befreiung

- (1) Zur mündlichen Prüfung ist nicht zugelassen, wer in zwei oder mehr Aufsichtsarbeiten Noten unter „ausreichend“ in Fächern erhalten hat, in denen auch die Vornoten unter „ausreichend“ liegen, sofern ein Ausgleich nach Absatz 2 nicht gegeben ist. Von den Prüflingen der Berufsoberschule II kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wer in zwei oder mehr Aufsichtsarbeiten Noten unter „ausreichend“ oder in einer Aufsichtsarbeit die Note „ungenügend“ erhalten hat; ein Notenausgleich ist nicht möglich.
- (2) Ein Ausgleich ist gegeben, wenn in einer mindestens gleichen Anzahl anderer schriftlicher Prüfungsfächer jeweils der Notendurchschnitt aus der Note für die Aufsichtsarbeit und der Vornote mindestens 2,49 beträgt. Kernfächer können nur durch Kernfächer ausgeglichen werden.
- (3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.
- (4) Von der mündlichen Prüfung kann ein Prüfling befreit werden, wenn aufgrund der Vornoten und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung alle Endnoten zweifelsfrei festgelegt werden können. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. § 16 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Nichtschüler nehmen ungeachtet ihrer Leistungen in der schriftlichen Prüfung an der mündlichen Prüfung teil.

§ 15

Bekanntgabe der Prüfungszwischenergebnisse

- (1) Nach Festsetzung der endgültigen Noten für die einzelnen Aufsichtsarbeiten, spätestens acht Wochen nach Abschluss der schriftlichen und praktischen Prüfung, ist jedem Prüfling bekannt zu geben, ob er aufgrund seiner Leistungen von der mündlichen Prüfung befreit ist, ob er an der mündlichen Prüfung teilnehmen muss oder ob er die Prüfung schon nach den bis dahin vorliegenden Ergebnissen nicht bestanden hat. Zur Begründung sind ihm mitzuteilen:
 1. die Vornoten,
 2. die Benotung der Aufsichtsarbeiten und
 3. die vorgesehenen Endnoten in den Fächern, in denen er nicht mündlich geprüft werden soll.
- (2) Bei minderjährigen Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist dies den Eltern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Prüfling, der an der mündlichen Prüfung teilnehmen muss, sind außerdem die Fächer, in denen er mündlich geprüft werden soll (§ 16 Abs. 3), bekannt zu geben.

§ 16

Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann auf alle Fächer erstreckt werden, in denen gemäß der Stundentafel nach der letzten Versetzung unterrichtet wurde, mit Ausnahme der Fächer, bei denen die Zielsetzung des Bildungsganges und die Leistungsfeststellung im Rahmen der Prüfung überwiegend auf praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgerichtet sind. Früher abgeschlossene Fächer können ebenfalls mündlich geprüft werden.

(2) Die Gesamtzahl der mündlich zu prüfenden Fächer soll drei Fächer nicht übersteigen. Prüflinge, die nicht am gesamten Bildungsgang teilgenommen haben, können zusätzlich in bereits früher abgeschlossenen Fächern geprüft werden, die nach der Stundentafel dieses Bildungsganges bereits vor der Abschlussklasse abgeschlossen wurden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern der einzelne Prüfling mündlich geprüft wird. Die Entscheidung ist unverzüglich nach Abschluss der Korrekturen der Aufsichtsarbeiten zu treffen.

(4) Der Prüfling kann Fächer benennen, in denen er zusätzlich mündlich geprüft werden will. Er soll die Möglichkeit erhalten, mindestens in einem von ihm benannten Fach geprüft zu werden. Der Prüfling hat die Fächer spätestens drei Werktage nach der Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen; die Meldung ist verbindlich. Die Lehrer stehen den Prüflingen zur Beratung bei der Auswahl der Fächer zur Verfügung.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Prüflinge, die nach § 14 Abs. 4 von der mündlichen Prüfung befreit sind.

(6) Nichtschüler werden mit Ausnahme des Faches Sport mindestens in allen nach der Stundentafel verbindlichen Fächern mündlich geprüft, in denen sie keine praktische oder schriftliche Prüfung abgelegt haben.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine und spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses statt. Nach Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses findet für die Prüflinge kein Unterricht mehr statt.

(2) Die mündliche Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Zweck der Prüfung. Statt bloßer Wiedergabe gelernter Stoffe sollen das selbständige Lösen der Aufgaben durch den Prüfling im zusammenhängenden Vortrag und das Prüfungsgespräch bevorzugt werden. Dadurch sind vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, zu verdeutlichen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich ist. Der Prüfling kann bei der Prüfung Aufzeichnungen verwenden, die er bei der Vorbereitung unter Aufsicht angefertigt hat.

(3) Es kann in Gruppen bis zu vier Prüflingen geprüft werden, wobei das Prinzip der Einzelprüfung gewahrt bleiben muss; Kollektivprüfungen mit der Folge kollektiver Bewertungen sind nicht zulässig. Die mündliche Prüfung soll je Prüfling und Fach etwa zehn

Minuten dauern. Dem Prüfling kann eine Vorbereitungszeit je Prüfungsfach bis zu 20 Minuten gewährt werden.

(4) Das Prüfungsgespräch führt der für das jeweilige Prüfungsfach zuständige Fachlehrer. Der Vorsitzende kann das Prüfungsgespräch zeitweise übernehmen; die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mit seiner Zustimmung in das Prüfungsgespräch einschalten.

(5) Die Noten in der mündlichen Prüfung werden von dem Prüfer, der das Prüfungsgespräch geführt hat, vorgeschlagen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses festgesetzt.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu führen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüfer und Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Fragen und Aufgaben entnommen wurden, Verlauf, Beratungsergebnis und Noten aufzunehmen. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die gestellten Aufgaben selbständig oder mit Hilfen lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Bearbeitungsunterlagen sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Vornoten, die Noten der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in eine Prüfungsliste einzutragen. Aus den für jedes Fach eingetragenen Noten sind die Endnoten der Fächer als rechnerischer Durchschnitt zu ermitteln und in die Prüfungsliste aufzunehmen. Die Prüfungsliste ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

(2) In Fächern, in denen nur praktisch oder nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, ergibt sich die Endnote als Durchschnittsnote aus der vorhandenen Prüfungsnote und der Vornote. In den Fächern, in denen weder praktisch noch schriftlich noch mündlich geprüft wurde, gilt die Vornote als Endnote.

(3) Für Nichtschüler ergeben sich die Endnoten als Durchschnittsnoten aus den Noten der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. In Fächern, in denen nur praktisch, nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, gilt die vorhandene Prüfungsnote als Endnote.

(4) Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den Vornoten auf- oder abgerundet.

(5) Prüflinge, die in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben, haben die Prüfung bestanden.

(6) Die Prüfung ist auch bestanden

1. von Prüflingen der Bildungsgänge der Berufsfachschule, Berufsoberschule I und II, dualen Berufsoberschule, des Fachhochschulreifeunterrichts, der Fachschule für Altenpflegehilfe und von Prüflingen, die den Abschluss der Berufsschule als Nichtschüler erreichen wollen,

die

- a) in nur einem Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten haben,
- b) in einem Fach die Endnote „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Endnote „mangelhaft“ oder in einem Fach die Endnote „ungenügend“ und in einem weiteren Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten haben, sofern jede der unter „ausreichend“ liegenden Endnoten ausgeglichen wird. Die Endnote „ungenügend“ wird durch die Endnote „sehr gut“, die Endnote „mangelhaft“ durch die Endnote „gut“ in einem Fach ausgeglichen. Die Endnote „sehr gut“ kann durch die Endnote „gut“ in zwei Fächern, die Endnote „gut“ durch die Endnote „befriedigend“ in zwei Fächern ersetzt werden. Die Endnoten in Kernfächern können nur durch Endnoten in anderen Kernfächern ausgeglichen werden;

2. von Prüflingen der nicht unter Nummer 1 genannten Bildungsgänge der Fachschule, die

- a) in einem Grundfach die Endnote „mangelhaft“ erhalten haben, sofern diese durch die Endnote mindestens „gut“ in einem Fach oder durch die Endnote mindestens „befriedigend“ in zwei Fächern ausgeglichen wird,
- b) in einem Grundfach ohne Ausgleichsmöglichkeit nach Buchstabe a, in einem Kernfach oder in zwei Fächern die Endnote „mangelhaft“ oder in einem Fach die Endnote „ungenügend“ erhalten haben, wenn sie jede dieser Endnoten in einer Nachprüfung (§ 26) in mindestens die Endnote „ausreichend“ verbessern oder nach einer Notenverbesserung die Endnote „mangelhaft“ in einem Grundfach gemäß Buchstabe a ausgleichen.

(7) Die Endnoten in Wahlfächern werden bei Anwendung der Absätze 5 und 6 nicht berücksichtigt.

(8) Für das Gesamtergebnis der Prüfung gilt die Bewertung „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“; die Bewertung „Bestanden“ kann nach Maßgabe der Rechtsverordnungen für die einzelnen Bildungsgänge mit einer Note versehen werden. Soweit das Abschlusszeugnis dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, können nach Maßgabe der Rechtsverordnungen für die einzelnen Bildungsgänge zusammenfassende Noten für die Fertigungsprüfung und die Kenntnisprüfung festgesetzt werden.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt jedem Prüfling am Tage der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis und die Benotungen der in der mündlichen Prüfung gezeigten Leistungen bekannt. Bei minderjährigen Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist dies den Eltern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Abschlusszeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben. In das Zeugnis sind die jeweils zutreffenden Aussagen über Berechtigungen, Auswirkungen auf die Schulbesuchspflicht und Führung besonderer Bezeichnungen aufzunehmen; das Nähere regeln die Rechtsverordnungen für die einzelnen Bildungsgänge.

(2) Das Abschlusszeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und

1. bei Schülerprüfungen mit dem Schulsiegel, bei kommunalen Schulen und Schulen in freier

- Trägerschaft auch mit dem Siegel der Schulbehörde,
2. bei Nichtschülerprüfungen mit dem Siegel der Schulbehörde

zu versehen.

(3) Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und die Schule weiterbesuchen, erhalten kein Zeugnis. Verlassen sie die Schule, erhalten sie ein Abgangszeugnis nach den Bestimmungen der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen.

(4) Nichtschülern, die die Prüfung nicht bestanden haben, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und über die erbrachten Leistungen unter Hinweis auf das Nichtbestehen der Prüfung ausgestellt werden.

Dritter Abschnitt

Ergänzungsprüfungen

§ 20

(1) Zum Erwerb von zusätzlichen Abschlüssen, Qualifikationen oder Berechtigungen, die über das Ziel des jeweiligen Bildungsganges hinausgehen, können in bestimmten Bildungsgängen Ergänzungsprüfungen abgelegt werden. In welchen Bildungsgängen derartige Ergänzungsprüfungen vorgesehen sind sowie Gliederung der Ergänzungsprüfungen, Prüfungsfächer, Prüfungsgegenstände und Bearbeitungszeiten der Prüfungsaufgaben regelt die Rechtsverordnung für den jeweiligen Bildungsgang.

(2) Nichtschüler, die die Ergänzungsprüfung ablegen wollen, müssen ihre Meldung zur Prüfung, sofern sie nicht zusammen mit der Meldung zur Abschlussprüfung (§ 11) abgegeben wurde, spätestens vier Monate vor Beginn der Ergänzungsprüfung bei der Schulbehörde einreichen. Wird die Meldung nicht mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung verbunden, ist ihr außerdem eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses des Bildungsganges beizufügen, den die Ergänzungsprüfung erweitern soll.

(3) Für das Verfahren der Ergänzungsprüfung gilt der zweite Abschnitt dieser Verordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(4) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss oder Unterausschuss abgenommen, der die Abschlussprüfung durchführt. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bestimmt die Schulbehörde die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über Unterausschüsse.

(5) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt wurde; ein Notenausgleich ist nicht möglich.

(6) Der zusätzliche Abschluss oder die zusätzliche Qualifikation oder Berechtigung wird erworben, wenn die Abschlussprüfung des jeweiligen Bildungsganges und die Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Über den Erwerb wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung ist nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis (§ 19) gültig.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Nichtteilnahme an der Prüfung

(1) Nimmt ein Schüler der Abschlussklasse nicht an der Abschlussprüfung teil, oder tritt ein Nichtschüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, gilt sie als nicht bestanden.

(2) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Meldung zur Prüfung oder an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Eine durch vom Prüfling zu vertretende Umstände versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden. Durch vom Prüfling zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit „ungenügend“ bewertet; dies gilt auch für mündliche Prüfungen, für die der Prüfling sich freiwillig gemeldet hat.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für verweigerte Prüfungsleistungen.

§ 22

Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann

1. sofort vom Aufsichtführenden oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses verwarnt oder
2. vom Prüfungsausschuss zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung oder der Prüfung ausgeschlossen werden.

In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann

1. sofort vom Aufsichtführenden oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses verwarnt oder
2. in schweren Fällen vom Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung oder der Prüfung ausgeschlossen werden.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer wiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Funktelefone oder vergleichbare Kommunikationsmittel dürfen nicht mitgeführt werden. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung oder der Prüfung auszuschließen.

(4) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings und der Aufsichtführenden. Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung des Aufsichtführenden oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.

(5) Beschränkt sich der Ausschluss auf eine einzelne Prüfungsleistung, so wird diese mit „ungenügend“ bewertet. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der gesamten Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Der Inhalt der Absätze 1 bis 6 sowie des § 23 Abs. 1 ist den Prüflingen vor der Prüfung bekannt zu geben; auf Absatz 3 ist besonders hinzuweisen.

(7) Über den Beschluss des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und muss, sofern auf Wiederholung einer Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten.

§ 23

Änderung von Prüfungsentscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen sowie über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungshandlungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft das fachlich zuständige Ministerium nach Anhören des Betroffenen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung abgenommen hat, sollen vor der Entscheidung gehört werden. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses drei Jahre vergangen sind.

(2) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Prüfungsunterlagen und Zeugnissen werden von der Schulbehörde von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt.

§ 24

Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüflinge können nach Abschluss der gesamten Prüfung, frühestens zwei Wochen nach der mündlichen Prüfung, Einsicht in ihre korrigierten Aufsichtsarbeiten nehmen. Das Recht der Einsichtnahme steht bei minderjährigen Schülern auch den Eltern zu. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten zulässig. Der Schulleiter bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(2) Die Einsichtnahme in die übrigen Prüfungsunterlagen ist nicht zulässig.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder bei denen sie als nicht

bestanden gilt, können sie erst nach einem Schulbesuch von einem weiteren Schuljahr, soweit in dem betreffenden Bildungsgang eine Versetzung halbjährlich erfolgt, nach einem Schulbesuch von einem Schulhalbjahr, wiederholen, es sei denn, dass nach der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Wiederholung der Abschlussklasse ausgeschlossen ist und der Schüler die Schule verlassen muss. An Schulen zur Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bedarf die Wiederholung der Zustimmung des Dienstherrn.

- (3) Ergänzungsprüfungen können zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Teilprüfungen, die im Anschluss an ein Berufspraktikum abgelegt werden, können frühestens nach Teilnahme an weiteren sechs Monaten Berufspraktikum wiederholt werden.
- (5) Nichtschüler, die eine Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung oder Teilprüfung nicht bestanden haben, können sie zum nächsten Prüfungstermin wiederholen, es sei denn, sie haben an dieser Prüfung auch als Schüler bereits zweimal ohne Erfolg teilgenommen.
- (6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulbehörde. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig, wenn der Betreffende auch schon als Schüler ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen hat.
- (7) Kann ein Schüler in einem Schuljahr, das er wiederholt, in einem Prüfungsfach keinen Unterricht erhalten, wird ihm die Möglichkeit gegeben, ohne Besuch von Unterrichtsveranstaltungen in dem Fach die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Das Prüfungsergebnis wird aus den neu erbrachten Leistungen ermittelt.
- (8) Schülern, die wegen Täuschungsversuchs (§ 22) eine Prüfungsleistung wiederholen müssen, ist bis zur Feststellung der Gesamtergebnisse der Abschlussprüfung dazu Gelegenheit zu geben. Über die Aufgabenstellung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 26

Nachprüfung

- (1) Hat ein Schüler einer Fachschule nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 in einem Grundfach ohne Ausgleichsmöglichkeit oder in einem Kernfach oder in zwei Fächern die Endnote „mangelhaft“ oder in einem Fach die Endnote „ungenügend“ erhalten, so kann er in diesen Fächern ohne weiteren Schulbesuch bei der nächsten Abschlussprüfung oder in einem eigenen Termin nachgeprüft werden (Nachprüfung). Die Nachprüfung besteht in schriftlich geprüften Fächern mindestens in einer Aufsichtsarbeit. Wird die Nachprüfung nicht bestanden, kann nur die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Nichtschüler.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27

(gegenstandslos)

§ 28

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1978 in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Kultusminister